

(12) **Recherchenbericht**  
(Österreichische Patentanmeldung)

(21) Anmeldenummer: A 50361/2021 (51) Int. Cl.: **G01N 1/02** (2006.01)  
(22) Anmeldetag: 12.05.2021  
(88) Recherchenbericht veröffentlicht am: 15.05.2022

(30) Priorität:  
19.05.2020 FI 20205505 beansprucht.

(56) Entgegenhaltungen:  
CH 504679 A  
US 3659461 A  
DE 1946132 A1

(71) Patentanmelder:  
Valmet Automation Oy  
02150 Espoo (FI)

(72) Erfinder:  
Janhunen Petri  
02150 Espoo (FI)  
Pyykkönen Ilkka  
02150 Espoo (FI)  
Kärki Pasi  
02150 Espoo (FI)  
Sirviö Timo  
02150 Espoo (FI)

(54) **VORRICHTUNG ZUM SAMMELN VON STAUBPROBEN**

(57) Die Erfindung betrifft eine Vorrichtung (100) zum Sammeln von Staubproben. Die Vorrichtung weist einen Kolben (102) und einen Zylinder (110) zum Halten des Kolbens mit einem Körper, der ein Loch (108) hat, das sich durch den Körper erstreckt, auf. Der Zylinder (110) hat ein erstes Ende (112), das offen ist, wobei das erste Ende des Zylinders derart schräg ist, dass sich eine Unterseite (130) des Zylinders weiter als eine obere Seite (132) erstreckt. Ein Mechanismus (114) bewegt den Kolben zwischen einer inneren und äußeren Position. Die Vorrichtung häuft Staub, der an dem Kolben vorbeiströmt, in dem Loch des Kolbens an, wenn der Kolben in der äußeren Position ist, und bewegt den angehäuften Staub durch ein Bewegen des Kolbens in die innere Position. Eine Eingabezuführung (116) ist eingerichtet, um Fluid durch das mit Staub gefüllte Loch zu streuen, um den Staub zu einer Ausgabeführung (118) zu spülen.

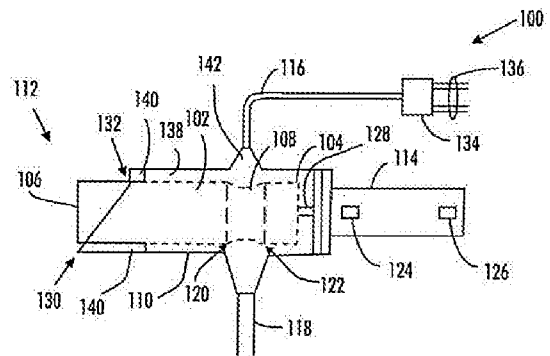


FIG. 1A

Klassifikation des Anmeldegegenstands gemäß IPC: <b>G01N 1/02</b> (2006.01)				
Klassifikation des Anmeldegegenstands gemäß CPC: <b>G01N 1/02</b> (2020.05)				
Recherchierter Prüfstoff (Klassifikation): G01N				
Konsultierte Online-Datenbank: WPI, EPODOC				
Dieser Recherchenbericht wurde zu den am 12.05.2021 eingereichten Ansprüchen 1-13 erstellt.				
Kategorie <sup>*)</sup>	Bezeichnung der Veröffentlichung: Ländercode, Veröffentlichungsnummer, Dokumentart (Anmelder), Veröffentlichungsdatum, Textstelle oder Figur soweit erforderlich	Betreffend Anspruch		
X	CH 504679 A (DUISBURGER KUPFERHUETTE [DE]) 15. März 1971 (15.03.1971) Ganzes Dokument	1-13		
A	US 3659461 A (THOMPSON ALBION J) 02. Mai 1972 (02.05.1972) Ganzes Dokument	1-13		
A	DE 1946132 A1 (GIMBORN PROBAT WERKE) 18. März 1971 (18.03.1971) Ganzes Dokument	1-13		
Datum der Beendigung der Recherche: 02.05.2022		Seite 1 von 1		
		Prüfer(in): GÖRNER Wolfram		
<sup>*)</sup> <b>Kategorien</b> der angeführten Dokumente: <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="vertical-align: top; width: 50%;"> <b>X</b> Veröffentlichung <b>von besonderer Bedeutung</b>: der Anmeldegegenstand kann allein aufgrund dieser Druckschrift nicht als neu bzw. auf erfinderischer Tätigkeit beruhend betrachtet werden.  <b>Y</b> Veröffentlichung <b>von Bedeutung</b>: der Anmeldegegenstand kann nicht als auf erfinderischer Tätigkeit beruhend betrachtet werden, wenn die Veröffentlichung mit einer oder mehreren weiteren Veröffentlichungen dieser Kategorie in Verbindung gebracht wird und diese <b>Verbindung für einen Fachmann naheliegend</b> ist.                 </td> <td style="vertical-align: top; width: 50%;"> <b>A</b> Veröffentlichung, die den allgemeinen <b>Stand der Technik</b> definiert.  <b>P</b> Dokument, das von <b>Bedeutung</b> ist (Kategorien X oder Y), jedoch <b>nach dem Prioritätstag</b> der Anmeldung veröffentlicht wurde.  <b>E</b> Dokument, das <b>von besonderer Bedeutung</b> ist (Kategorie X), aus dem ein „<b>älteres Recht</b>“ hervorgehen könnte (früheres Anmeldedatum, jedoch nachveröffentlicht, Schutz ist in Österreich möglich, würde Neuheit in Frage stellen).  <b>&amp;</b> Veröffentlichung, die Mitglied der selben <b>Patentfamilie</b> ist.                 </td> </tr> </table>			<b>X</b> Veröffentlichung <b>von besonderer Bedeutung</b> : der Anmeldegegenstand kann allein aufgrund dieser Druckschrift nicht als neu bzw. auf erfinderischer Tätigkeit beruhend betrachtet werden. <b>Y</b> Veröffentlichung <b>von Bedeutung</b> : der Anmeldegegenstand kann nicht als auf erfinderischer Tätigkeit beruhend betrachtet werden, wenn die Veröffentlichung mit einer oder mehreren weiteren Veröffentlichungen dieser Kategorie in Verbindung gebracht wird und diese <b>Verbindung für einen Fachmann naheliegend</b> ist.	<b>A</b> Veröffentlichung, die den allgemeinen <b>Stand der Technik</b> definiert. <b>P</b> Dokument, das von <b>Bedeutung</b> ist (Kategorien X oder Y), jedoch <b>nach dem Prioritätstag</b> der Anmeldung veröffentlicht wurde. <b>E</b> Dokument, das <b>von besonderer Bedeutung</b> ist (Kategorie X), aus dem ein „ <b>älteres Recht</b> “ hervorgehen könnte (früheres Anmeldedatum, jedoch nachveröffentlicht, Schutz ist in Österreich möglich, würde Neuheit in Frage stellen). <b>&amp;</b> Veröffentlichung, die Mitglied der selben <b>Patentfamilie</b> ist.
<b>X</b> Veröffentlichung <b>von besonderer Bedeutung</b> : der Anmeldegegenstand kann allein aufgrund dieser Druckschrift nicht als neu bzw. auf erfinderischer Tätigkeit beruhend betrachtet werden. <b>Y</b> Veröffentlichung <b>von Bedeutung</b> : der Anmeldegegenstand kann nicht als auf erfinderischer Tätigkeit beruhend betrachtet werden, wenn die Veröffentlichung mit einer oder mehreren weiteren Veröffentlichungen dieser Kategorie in Verbindung gebracht wird und diese <b>Verbindung für einen Fachmann naheliegend</b> ist.	<b>A</b> Veröffentlichung, die den allgemeinen <b>Stand der Technik</b> definiert. <b>P</b> Dokument, das von <b>Bedeutung</b> ist (Kategorien X oder Y), jedoch <b>nach dem Prioritätstag</b> der Anmeldung veröffentlicht wurde. <b>E</b> Dokument, das <b>von besonderer Bedeutung</b> ist (Kategorie X), aus dem ein „ <b>älteres Recht</b> “ hervorgehen könnte (früheres Anmeldedatum, jedoch nachveröffentlicht, Schutz ist in Österreich möglich, würde Neuheit in Frage stellen). <b>&amp;</b> Veröffentlichung, die Mitglied der selben <b>Patentfamilie</b> ist.			